

v. Egidy: Es ist hier bestimmt worden, daß die Jagd nie an mehr als drei Personen verpachtet werden soll. Ich kann den Grund nicht sofort erkennen, warum man hier drei Personen bei der Verpachtung sich betheiligen lassen will. Ich sollte glauben, es wäre an einer Person vollauf genug, zumal da man von Haus aus die Jagdbezirke auf den gar nicht großen Umfang von 300 Aclern beschränken will. Wenn drei Personen als Pächter auf so einem Bezirke herumlaufen sollen, wird es gewiß viele Unzuträglichkeiten geben. Ich stelle daher den Antrag, daß anstatt „drei Personen“ „Eine Person“ gesetzt und gesagt werde: „Die Jagd darf nie an mehr als Eine Person verpachtet werden.“

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Antrag des Herrn v. Egidy vernommen. Er geht dahin, die Worte „drei Personen“ im zweiten Satze der Paragraphe zu verwandeln in die Worte: „Eine Person“, und ich frage: ob die Kammer dieses Amendement unterstützen will? — Hinreichend unterstützt.

Präsident v. Schönfels: Es ist nun die Discussion über dieses Amendement eröffnet.

v. Beschwitz: Ich habe den Antrag unterstützt und werde dafür stimmen. Ich bekenne, daß es ein Omissum von meiner Seite ist, daß ich ihn nicht in der Deputation eingebracht habe. Ich bin der Meinung, daß ein so kleines Areal, als 300 Acker sind, von einer Person beschossen und beaufsichtigt werden kann. Viele Unzuträglichkeiten werden vermieden, wenn ein derartiges Areal nur einer Person überlassen wird.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich glaube, man geht in den Beschränkungen zu weit; auch bin ich der Ansicht, daß es practisch nicht von großem Einfluß sein werde. Bei kleinen Revieren wird sich eine Person finden, die das Ganze allein pachtet, bei größeren aber ist es nothwendig, daß die Verpachtung an mehrere erfolge. Wir haben bestimmt, daß größere Flurbezirke in mehrere Jagdbezirke getheilt werden können. Ist aber die Zulässigkeit von drei Personen nicht gestattet, so wird das pecuniäre Interesse der Jagdeigenthümer darunter leiden, denn es ist vielleicht kein einziger Vicitant da, welcher so viel Mittel besitzt, um das ganze Revier allein pachten zu können.

v. Egidy: Ich würde das Gegentheil daraus folgern. Ich glaube, daß weit mehr Concurrnz eintreten wird, wenn man nur einer Person die Berechtigung zugestehet, in einem Jagdbezirke die Jagd pachtweise zu exerciren. Es wird Jeder von den vielen Jagdliebhabern, die in der Welt herumlaufen, nach der Glückseligkeit streben, einen solchen Bezirk zu pachten.

v. Biedermann: Es läßt sich auch denken, daß das Gesetz durch diese Art der Verpachtung umgangen werde. Es ist den drei Personen nicht verboten, den Jagdbezirk unter sich zu theilen, und wir haben dann Jagdbezirke von 200 Acker Areal.

1. R. (6. Abonnement.)

Staatsminister v. Friesen: Ich will nur noch auf Eines aufmerksam machen. Ich würde weniger gegen die Beschränkung auf einen Pächter einzuwenden haben, als gegen den Grund, welchen man vorgebracht hat, und welcher mir hier nicht einzuschlagen scheint. Wollte man so weit gehen, als Herr v. Egidy beantragt, so müßte man auch unbedingt jedem Pächter verbieten, Jemanden mit auf die Jagd zu nehmen. Der großen Concurrnz der Jäger soll durch die Jagdkarten vorgebeugt werden, und dadurch, daß die Kategorien Derjenigen, welche sich mit Jagdkarten zu versehen haben, näher bestimmt werden. Ich mache aufmerksam, zu welchen Inconvenienzen es führen würde, wenn man behaupten wollte, daß in einem Jagdbezirke nur Einer jagen dürfe; denn dann würde z. B. ein größerer Grundbesitzer, welcher mehrere Jagdfluren pachtet, um die Jagd auszuüben, verhindert sein, irgend Jemanden mit auf die Jagd zu nehmen. Die Absicht des Gesetzes ist, daß die große Zahl der Jäger durch die Jagdkarten und dadurch, daß eine gewisse Summe dafür bezahlt werden muß, vermieden werden soll. In dieser Paragraphe dagegen hat man nichts Anderes vor Augen gehabt, als zu verhindern, daß sich Gesellschaften bilden, welche gemeinschaftlich eine Jagd pachten.

v. Welck: Wenn der Hauptzweck des Gesetzes der ist, daß der gänzliche Untergang der Jagd vermieden und die Jagdbezirke in einträglichem Stande erhalten werden sollen, so möchte ich mich auch für die Bestimmung aussprechen, daß die Jagd nur an Einen Pächter verpachtet werden darf. Mag er auch seine Jagdfreunde mitnehmen, so liegt doch ein großer Unterschied darin, daß der eine Pächter nicht genug Zeit erübrigen wird, um alle Tage auf das Revier zu gehen; sind aber drei Pächter da, so können sie sich so eintheilen, daß fast kein Tag ohne Schuß vergeht. Für die Aufbringung der Jagd scheint das Amendement vortheilhaft, und ich würde kein Bedenken haben, ihm beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand mehr das Wort zu begehren, ich schließe daher die Debatte über §. 13 unter Ertheilung des Schlußwortes an den Referenten.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich mache aufmerksam, daß dies der Umgehung des Gesetzes nicht vorbeugen kann, wenn wir bestimmen, daß nur Eine Person ein Revier pachten dürfe. Einer bietet und die Andern sind die stillen Compagnons. Es ist daher besser, wenn man geradezu sagt: drei Personen können zugelassen werden, mehr aber nicht.

Präsident v. Schönfels: Ich komme nun zur Fragestellung, zuvörderst auf die Paragraphe, vorbehaltlich des Antrages der Deputation und des von Herrn v. Egidy gestellten. Ich frage: ob die Kammer nach Anrathen der Deputation der §. 13 beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation rathet an, den zweiten Passus im ersten Satze der §. 13 abzuändern und